

Ein Produkt des 

Schule, Freizeit, Freiheit: CleverCard kreisweit im Landkreis Fulda

Jahreskarte für Schüler und Auszubildende



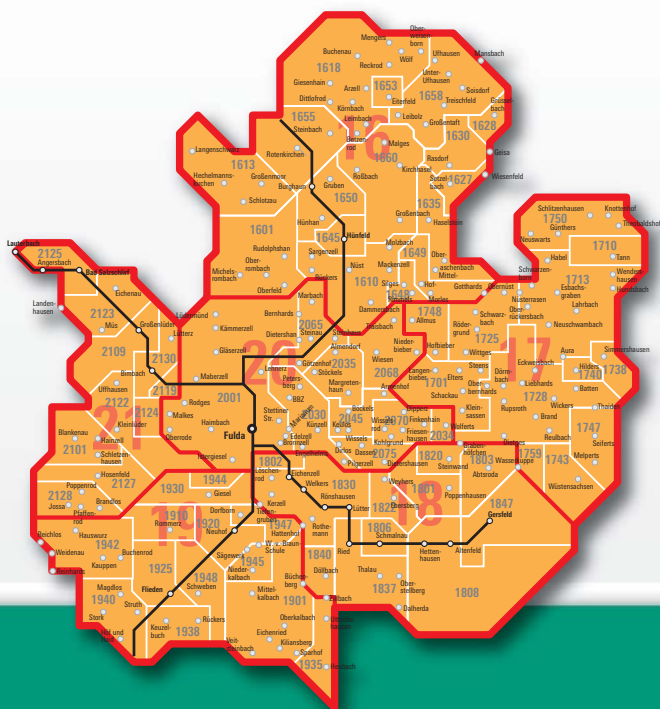
Rhein-Main-Verkehrsverbund



Die CleverCard kreisweit – Jahreskarte für Schüler und Azubis im Landkreis Fulda

Die CleverCard kreisweit ist die persönliche RMV-Jahreskarte für Schüler und Auszubildende, die in allen Städten und Gemeinden im Landkreis Fulda gültig ist.

Die CleverCard kreisweit gilt während der Schulzeit von Montag bis Sonntag in den Tarifgebieten 16, 17, 18, 19, 20 und 21, das heißt im ganzen Landkreis sowie auch in der Stadt Fulda.



Gut zu wissen

- Bestandteile der CleverCard kreisweit
- Schulferien

Die CleverCard kreisweit besteht aus einem Clever-Card kreisweit-Ausweis und 12 dazugehörigen Monatswertmarken. Gültige Monatswertmarke und unterschriebener Ausweis zusammen sind der gültige Fahrausweis.

Innerhalb ihrer Vertragslaufzeit gilt die CleverCard kreisweit in den hessischen Schulferien (ohne bewegliche Ferientage) im gesamten RMV-Gebiet – hierzu zählen auch die direkt angrenzenden Wochenenden (Samstag/ Sonntag) und Feiertage vor und nach den Ferienzeiten.

Auch am letzten Schultag vor Ferienbeginn kann sie bereits im gesamten Verbundraum genutzt werden.

Die CleverCard kreisweit ist **nicht übertragbar** und berechtigt **nicht** zur kostenlosen Mitnahme von Freunden oder Bekannten.

RMV-Service-Telefon: 01801 / 768 4636

3,9 Cent / Minute aus dem dt. Festnetz,
Mobilfunkpreise anbieterabhängig, max. 42 Cent / Minute

Wie bezahlen?

Die CleverCard kreisweit gilt 12 Monate ab dem Einstieg und verlängert sich nicht automatisch. Sie kann einmalig oder in Raten bezahlt werden.

Bei einer einmalig im Voraus bezahlten CleverCard kreisweit beträgt der Jahrespreis 450,00 Euro. Während der Laufzeit stattfindende Preiserhöhungen sind dann nicht relevant, da das Ticket bereits vollständig bezahlt ist.

Wird eine Ratenzahlung gewählt, erfolgen 8 Abbuchungen in den ersten 8 Monaten zu je 57,40 Euro (Jahrespreis 459,20 Euro). Preisänderungen während der Laufzeit führen zu einer Anpassung der Abbuchungsbeträge. Danach sind 4 Monate lang keine Zahlungen mehr nötig.

Inhaber einer CleverCard 2010/11

- **gilt einmalig in 2011**

Alle bereits vorher erworbenen CleverCards mit Start und Ziel in den Tarifgebieten 16xx, 17xx, 18xx, 19xx, 20xx und 21xx, die für Fahrten zwischen Wohnort und Schulort/Ausbildungsort ausgestellt wurden, gelten ab dem 1. Mai 2011 ebenfalls kreisweit, unabhängig davon, ob sie vom Schulwegkostenträger Landkreis Fulda über die Schule ausgegeben oder selbst gekauft wurden. Damit können alle, die bereits im Besitz einer CleverCard sind, die Vorteile des neuen Produkts „erfahren“.

Ausgenommen von dieser Regelung sind CleverCards, die von Tarifgebiet 2001 nach Tarifgebiet 2001 für das Stadtgebiet Fulda ausgestellt wurden.

Bescheid wissen über ...

- Anschlussfahrkarte
- Verlust der CleverCard kreisweit

Liegt gelegentlich ein Fahrtziel außerhalb des Geltungsbereichs der CleverCard kreisweit, kann am RMV-Automaten eine Anschlussfahrkarte gelöst werden. Sie ergänzt als vergünstigte Einzelfahrkarte die Zeitkarte also die CleverCard kreisweit für diese Fahrtstrecke. Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf dem CleverCard kreisweit-Ausweis aufgedruckte Preisstufe von Relevanz. Bei der CleverCard kreisweit im Landkreis Fulda ist dies die Preisstufe 5.

Verloren? Da es sich bei der CleverCard kreisweit um eine persönliche Fahrkarte handelt, können verlorengegangene Wertmarken oder der CleverCard-kreisweit-Ausweis unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden.*

Die CleverCard kreisweit gilt **nicht** in den Übergangstarifgebieten.

* Einzelheiten zum Ersatz stehen in den „Besonderen Bedingungen der CleverCard kreisweit“, die am Ende der Broschüre aufgeführt sind.

Besondere Bedingungen

Besondere Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende „CleverCard kreisweit“ – bei Barzahlung oder einmaliger Abbuchung und mehrmaliger Abbuchung im Voraus – im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig ab 01.05.2011

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Berechtigter Personenkreis (Nutzer)

Zur Nutzung der CleverCard kreisweit sind alle Personen berechtigt, die nach Abschnitt A Ziffer 3.4.4 der Tarifbestimmungen zur Nutzung des Ausbildungstarifs definiert sind.

3. Geltungsbereich/-zeitraum

- a) Die CleverCard kreisweit ist ein spezielles Tarifangebot des jeweiligen Landkreises mit Gültigkeit in diesem und der jeweiligen Sonderstatusstadt. Die CleverCard kreisweit wird für feste Tarifgebiete eines Landkreises ausgegeben.
- b) Die CleverCard kreisweit gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinanderfolgende Monate.
- c) Die CleverCard kreisweit gilt während der Schulzeit ausschließlich im auf dem CleverCard-kreisweit-Ausweis eingetragenen räumlichen Gültigkeitsbereich. Während der hessischen Schulferien, hierzu zählen auch die direkt angrenzenden Wochenenden (Sa./So.) und Feiertage vor und nach den Ferienzeiten, erweitert sich die räumliche Gültigkeit auf den gesamten RMV-Verbundraum. Auch am letzten Schultag vor Ferienbeginn kann sie bereits im gesamten Verbundraum genutzt werden.
- d) Als Ferien zählen die hessischen Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien. Die beweglichen Ferientage sind ausgenommen.
- e) Die Clever Card kreisweit gilt nicht in den Übergangstarifgebieten.

4. Allgemeines und Nutzung

- a) Die CleverCard kreisweit besteht aus dem auf den/die Nutzer(in) aus gestellten CleverCard-kreisweit-Ausweis und zwölf dazugehörigen einzelnen Wertmarken. Sie berechtigt nur in Kombination von CleverCard-kreisweit-Ausweis und der jeweils gültigen Wertmarke zur Fahrt. Die CleverCard kreisweit wird bei Nachweis der Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- b) Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb der CleverCard kreisweit erfolgt durch die Schule/ausbildende Stelle und ist von dem/der Besteller(in)/Nutzer(in) mit der Bestellung einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs muss ab dem ersten Gültigkeitstag der CleverCard kreisweit für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen.
- c) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. dem Verkehrsunternehmen in der vom RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10ten des Vormonats.

- d) Bei Abbuchung (einmalig oder mehrmalig) wird eine Einzugsermächtigung erteilt.
- e) Der CleverCard-kreisweit-Ausweis muss vor der ersten Benutzung von dem/der Nutzer(in) mit unlöschbarer Schrift (z. B. Kugelschreiber) unterschrieben sein. Die CleverCard-kreisweit-Nummer auf dem CleverCard-kreisweit-Ausweis und auf den dazugehörigen Wertmarken muss immer übereinstimmen. Unvollständige CleverCard-kreisweit-Fahrkarten berechtigten nicht zur Fahrt.

5. Mitnahmerecht/Anschlussfahrkartenregelung

- a) Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- b) Die Nutzung der Anschlussfahrkarte ist möglich.

6. Zustandekommen des Vertrages

Mit Abgabe des Bestellscheins für eine CleverCard kreisweit gibt der/die Besteller(in) ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit einer Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. einem Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) ab. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Vertragspartner dieses Angebot annimmt, indem er die CleverCard kreisweit an den/die Besteller(in) oder den/die Nutzer(in) übergibt oder an einen von diesen versendet (bzw. oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet). Handelt es sich bei dem/der Besteller(in) und dem/der Nutzer(in) um unterschiedliche Personen, ist der/die Nutzer(in) ausdrücklich zur Entgegennahme der CleverCard kreisweit berechtigt.

7. Preise

- a) Für den festgelegten räumlichen Geltungsbereich gelten die von der RMV GmbH festgelegten Preise für die CleverCard kreisweit. Bei einmaliger Abbuchung oder Barzahlung im Voraus wird ein Skonto von 2% gewährt.
- b) Die Bezahlung erfolgt im Wege der einmaligen Abbuchung bzw. Barzahlung im Voraus oder der mehrmaligen Abbuchung im Voraus. Versandkosten können bis zu einer Höhe von 5,- Euro in Rechnung gestellt werden.
- c) Bei mehrmaliger Abbuchung im Voraus wird in den ersten acht Monaten der von der RMV GmbH festgelegte monatliche Abbuchungsbetrag (1/8 des Jahrespreises der CleverCard kreisweit) abgebucht.

8. Preisänderungen während der Geltungsdauer

- a) Bei mehrmaliger Abbuchung im Voraus führen Preiserhöhungen zu einer Anpassung der Abbuchungsbeträge in der jeweiligen Höhe, die von der personenbeförderungsrechtlichen Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Als Zeitpunkt der Anpassung ist der erste Abbuchungstermin nach Inkrafttreten der Preiserhöhungen definiert.
- b) Bei einmaliger Abbuchung oder Barzahlung im Voraus führen Preiserhöhungen während der Laufzeit des Vertrages zu keinen nachträglichen Ansprüchen durch die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen.
- c) Bei Preissenkungen besteht Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises ab dem Zeitpunkt der Preisänderung. Als Zeitpunkt der Anpassung ist der erste Abbuchungstermin nach Inkrafttreten der Preiserhöhungen definiert. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt drei Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung.

9. Fristgemäße Abbuchung

- a) Mit der Einzugsermächtigung wird der Vertragspartner des Bestellers ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem Girokonto einer Sparkasse, einer Bank oder von einer Postbank innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzubuchen.
- b) Bei Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist der/die Besteller(in) bzw. Kontoinhaber(in) verpflichtet, zu den Abbuchungsterminen für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen. Bei mehrmaliger Abbuchung gilt dies zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus erfolgt die Abbuchung zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats.
- c) Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber(in) trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Vertrag von der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. dem Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die CleverCard kreisweit ungültig. Die CleverCard kreisweit ist unverzüglich an die abwickelnde Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das abwickelnde Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich.
- d) Solange die CleverCard kreisweit bei Kündigung nicht zurückgegeben wurde, hat der/die Besteller(in) den entsprechenden Abbuchungsbetrag zu bezahlen.
- e) Kosten, die dem Vertragspartner des Bestellers infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem/der Kontoinhaber(in) in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- Euro erhoben. Der/die Besteller(in) hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

10. Änderungen durch den/die Besteller(in)

- a) Alle Änderungen der CleverCard kreisweit (Anschrift, Schulwechsel, Bankverbindung usw.) müssen dem Vertragspartner des Bestellers von dem/der Besteller(in) schriftlich bis zum 10. des Vormonats vor Inkrafttreten der Änderung gemeldet werden.
- b) Die Änderung der CleverCard kreisweit erfolgt in der Weise, dass eine neue CleverCard kreisweit (für die restliche Laufzeit des bestehenden Vertrages) ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens drei Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen CleverCard kreisweit muss die bisherige CleverCard kreisweit an die ausgebende Stelle (Vertragspartner des Bestellers) zurückgegeben werden. Solange die CleverCard kreisweit der ausgebenden Stelle nicht vorliegt, hat der/die Besteller(in) den monatlichen Preis der CleverCard kreisweit weiterhin zu zahlen.
- c) Ein nachweislicher Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot (hierzu zählt auch ein Wechsel auf ein JobTicket, ein SemesterTicket oder eine CleverCard) sind jeweils zum Monatsersten möglich. Ein Wechsel zu einem anderen Jahreskartenangebot muss im unmittelbaren Anschluss an den letzten Nutzungsmonat der CleverCard kreisweit erfolgen.

- d) Bei einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot wird bei einmaliger Abbuchung und Barzahlung im Voraus für jeden nicht genutzten Monat 1/12 des bezahlten Preises der CleverCard kreisweit gutgeschrieben. Der sich so ergebende Betrag wird mit dem Preis für das neue Jahreskartenangebot verrechnet. Bei monatlicher Abbuchung bleibt das bereits erworbene anteilige Anrecht auf die abbuchungsfreien Monate erhalten. Eine entstehende Differenz wird beim nächsten Abbuchungstermin verrechnet (4/12 des zuletzt gültigen monatlichen Abbuchungsbetrages je genutzten Monat).
- e) Bei einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot im abbuchungsfreien Zeitraum (d.h. in den letzten vier Monaten der Vertragslaufzeit) wird 1/12 des neuen Jahrespreises von 1/12 des bereits gezahlten Jahrespreises subtrahiert und mit der restlichen Vertragslaufzeit multipliziert. Der sich ergebende Betrag wird mit dem/der Besteller(in) verrechnet.

11. Ersatz oder Verlust

- a) Ersatz der CleverCard kreisweit:
Nicht mehr vollständig lesbare oder beschädigte CleverCard-kreisweit-Ausweise bzw. Wertmarken werden gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro ersetzt, wenn sie zweifelsfrei den Nutzern zugeordnet werden können. Dem/der Besteller(in) steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Der/die Besteller(in) bzw. der/die Nutzer(in) der CleverCard kreisweit ist verpflichtet, an der ausgebenden Stelle den nicht mehr lesbaren oder beschädigten CleverCard-kreisweit-Ausweis mit allen dazugehörigen Wertmarken abzugeben. Dort erhält er/sie dann einen neuen CleverCard-kreisweit-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken.
- b) Verlust des CleverCard-kreisweit-Ausweises und/oder einzelner Wertmarke(n):
Bei Verlust des CleverCard-kreisweit-Ausweises und/oder einzelner Wertmarke(n) ist der/die Besteller(in)/Nutzer(in) verpflichtet, an der ausgebenden Stelle den noch vorhandenen CleverCard-kreisweit-Ausweis/die noch vorhandenen Wertmarke(n) abzugeben. Gegen ein Entgelt von 10,- Euro für die Ersatzausstellung des CleverCard-kreisweit-Ausweises sowie weiteren 10,- Euro je verlorengegangener gültiger Wertmarke erhält der/die Nutzer(in) an der ausgebenden Stelle einen neuen CleverCard-kreisweit-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken. Wertmarken des laufenden Monats können nur ersetzt werden, wenn der CleverCard-kreisweit-Ausweis noch vorhanden ist. Bei Abholung des Ersatzausweises hat der Empfänger den Nachweis zu erbringen, dass er/sie Nutzer(in) oder Besteller(in) der CleverCard kreisweit ist bzw. in deren Auftrag die CleverCard kreisweit entgegennimmt. Der in Verlust geratene CleverCard-kreisweit-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken gelten ab diesem Zeitpunkt als ungültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz des CleverCard-kreisweit-Ausweises und der Wertmarke(n).
- c) Verlust aller Wertmarken und des CleverCard-kreisweit-Ausweises: Bei Verlust aller noch gültigen Wertmarken und des dazugehörigen CleverCard-kreisweit-Ausweises erfolgt keine Erstattung und kein Ersatz.
- d) Ein für verloren erklärter CleverCard-kreisweit-Ausweis oder für verloren erklärte Wertmarken sind bei Wiederauffinden unverzüglich der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Eine Erstattung des gezahlten Entgelts bei Wiederauffinden der Karten ist nicht möglich.

Besondere Bedingungen

12. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

12.1 Dauer des Vertrages

Der Vertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Monate. Der Vertrag wird nicht automatisch verlängert.

12.2 Vorzeitige Beendigung

12.2.1 durch den/die Besteller(in)

- a) Der Vertrag kann vor Ablauf nur aus triftigem Grund, z. B. Schulwechsel, Umzug, Härtefall bzw. Reiseunfähigkeit, gekündigt werden.
- b) Die Kündigung kann nur gegen Rückgabe der noch gültigen Wertmarken und des CleverCard-kreisweit-Ausweises erfolgen. Bei Kündigung wird der/die Besteller(in) so behandelt, als habe er/sie von Beginn an den regulären Ausbildungstarif erworben.
- c) Die Rückgabe des CleverCard-kreisweit-Ausweises und der Wertmarken muss spätestens zum Kündigungstermin erfolgen. Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Das Verlustrisiko trägt der/die Besteller(in). Das Datum der Rückgabe bzw. das Datum des Poststempels zählt als letzter Nutzungstag.
- d) Bei einer Kündigung ist die Bankverbindung anzugeben, auf welche ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,- Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem/der Besteller(in) steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- e) Bei einmaliger Abbuchung und Barzahlung im Voraus wird für jeden bereits genutzten Monat der reguläre Preis der entsprechenden Monatskarte für Schüler und Auszubildende berechnet. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden genutzten Tag 1/30 des regulären Preises der entsprechenden Monatskarte für Auszubildende berechnet. Der sich so ergebende Differenzbetrag zum bezahlten abskontierten Preis der CleverCard kreisweit wird erstattet. Für die letzten vier Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.
- f) Bei mehrmaliger Abbuchung wird für die bereits genutzten Monate der reguläre Preis der entsprechenden Monatskarte für Schüler und Auszubildende berechnet. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden nicht genutzten Tag 1/30 des regulären Preises der entsprechenden Monatskarte für Schüler und Auszubildende erstattet. Für die letzten vier Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.

12.2.2 durch die abwickelnde Lokale Nahverkehrsorganisation/das abwickelnde Verkehrsunternehmen (Vertragspartner)

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens ist der Vertragspartner des Bestellers/der Bestellerin berechtigt, den CleverCard-kreisweit-Ausweis mit Wertmarken ohne Erstattung für ungültig zu erklären und einzuziehen.

13. Für die CleverCard kreisweit im Landkreis Fulda und in der Stadt Fulda gilt Folgendes:

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 16, 17, 18, 19, 20 und 21.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte Preisstufe von Relevanz. Im Landkreis Fulda ist dies die Preisstufe 5.
- c) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird der reguläre Preis der entsprechenden Monatskarte für Schüler und Auszubildende herangezogen. Im Landkreis Fulda ist dies die Preisstufe 3 der Monatskarte für Schüler und Auszubildende.

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH



Stand: April 2011



RMV-Service-Telefon (3,9 Cent/Minute)*

01801/768 4636

* aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise anbieterabhängig,
max. 42 Cent/Minute



Internet

www.rmv.de



Beratung vor Ort

RMV-Mobilitätszentralen